# Satzung

## der Stadt Lohne (Oldenburg)

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.06.1992

- Satzung vom 18.06.1992
- 1. Änderung vom 30.08.2001
   (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, Kostentarif geändert)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBI. S. 367) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVB1. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBI. S. 363) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 18.06.1992 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

#### § 1

# **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
  - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4

# Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz I ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

#### <u>Gebührenbefreiungen</u>

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengelder, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche / Telegramme, Telefaxe),
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

#### § 7

## Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 8**

#### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

5

# § 10

# Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

# In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lohne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 24.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.1983, außer Kraft.

Lohne, 18.06.1992

gez. (Diekmann) Bürgermeister Siegel

gez. (Niesel) Stadtdirektor

# Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Lohne vom 18.06.1992 Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif- Nr.	Gegenstand	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	
1.1.2.	im Format DIN A 4	
1.1.3.	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	
1.1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	Fotokopien / Computerausdrucke (schwarz-weiß) je Seite	
1.3.1.1.	. bis zum Format DIN A 4	
	a) 1 bis 5 Kopien / Ausdrucke	0,25
	b) ab 6 Kopien / Ausdrucke	0,15
1.3.1.2.	bis zum Format DIN A 3	
	a) 1 bis 5 Kopien / Ausdrucke	0,50
	b) ab 6 Kopien / Ausdrucke	0,30
1.3.1.3.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	12,50
1.3.1.4.	Für Schulen, Bewerbungen, Bundeswehr und Vereine ermäßigen sich die Kosten um 50 %.	

2.1.4

1.3.2.	Fotokopien / Computerausdrucke (farbig) je Seite		
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4		
1.3.2.2	bis zum Format DIN A 3	2,60	
1.3.3.	Lichtpausen, geplottete Zeichnungen bis zur Größe von		
1.3.3.1.	0,2 m <sup>2</sup>		
1.3.3.2.	$0.5 \text{ m}^2$		
1.3.3.3.	1,0 m <sup>2</sup>		
1.3.3.4.	über 1,0 m²		
1.3.4.	transparente Lichtpausen (Mutterpausen) je Seite		
1.3.4.1.	bis zum Format DIN A 4	4,60	
1.3.4.2.	bis zum Format DIN A 3	6,00	
1.3.4.3.	bis zum Format DIN A 2	9,00	
1.3.4.4.	bis zum Format DIN A 1		
	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.			
2.1.		2,60	
	und Ausweise	2,60	
2.1.	und Ausweise  Beglaubigung von Unterschriften	2,60 2,60	
2.1. 2.2.	und Ausweise  Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite		
<ul><li>2.1.</li><li>2.2.</li><li>2.2.1.</li></ul>	und Ausweise  Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite  der Erstausfertigung	2,60	
<ul><li>2.1.</li><li>2.2.</li><li>2.2.1.</li><li>2.2.2.</li></ul>	und Ausweise  Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite  der Erstausfertigung  der Durchschrift  Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne	2,60	
2.1. 2.2. 2.2.1. 2.2.2. 2.2.3.	und Ausweise  Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite  der Erstausfertigung  der Durchschrift  Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.  Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Fotokopiergeräten,	2,60	
2.1. 2.2. 2.2.1. 2.2.2. 2.2.3.	Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite  der Erstausfertigung  der Durchschrift  Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.  Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	2,60 1,50	
2.1. 2.2. 2.2.1. 2.2.2. 2.2.3. 2.3.	Beglaubigung von Unterschriften  Beglaubigung von Abschriften je Seite  der Erstausfertigung  der Durchschrift  Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.  Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,  je Seite des ersten Abdrucks	2,60 1,50	

7

3.	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1.	Die <b>Einsicht</b> in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall		
3.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,		
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind 4 bis 10		
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.3.1.	Grundgebühr	5,00	
3.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) nach Maßgabe der Tarifnummer 1.		
5.	Aufnahme von Verhandlungen		
5.1.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),		
	je angefangene Seite	20,00 bis 30,00	
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500	
6.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines <b>Vorkaufsrechtes</b> (Negativzeugnis nach § 28 Abs. Satz 3 BauGB)	10,00 bis 100,00	
6.2.	Bescheinigung über die <b>gesicherte Erschließung</b> im Sinne des § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO	25,00	
6.3.	Teilungsgenehmigung, § 20 BauGB	15,00	

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde		
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1.	bis zu 5.000 EUR des Bürgschaftsbetrages		
8.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR		
9.	Vermögensverwaltung		
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklä- rungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00	
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR 5,		
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandent- lassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00	
	Anmerkung zu 9.: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.		
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00	
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittun- gen	1,00	
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00	

13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	
14.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde 2 bis 3	
14.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
16.1.	bis zu 3 Ausfertigungen	
16.2.	für jede weitere Ausfertigung	0,50
17.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	20,00 bis 30,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 30,00
19.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle.  Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend, insofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge geregelt.	

11

20.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne		
20.1.	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)		
20.1.1.	bis zu 500 EUR	15,00	
20.1.2.	jede weiteren angefangenen 500 EUR 2,6		
20.1.3.	für jeden Nachtrag je angefangene 500 EUR 2,60		
20.1.4.	mindestens 15		
20.2.	<b>Abnahme der Abwasseranlagen</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 30,00	
20.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 30,00	
20.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang		
20.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach Maßgabe der Entwässerungssatzung	50,00 bis 150,00	
20.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden		
21.	Archiv		
21.1.	Für <b>familiengeschichtliche Auskünfte</b> wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde bis		
21.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		
21.2.1.	je Seite	2,00	
21.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50	
	Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 21.1. erhoben werden.		

# 21.3. Benutzung des Archivs

21.3.1.	für einen Tag	5,00
21.3.2.	für eine Woche	15,00
21.3.3.	für längere Zeit bis zu	50.00

#### Anmerkung zu 21.1. bis 21.3.:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

# 22. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

5,00 bis 500

#### Anmerkung zu Tarifnummer 22:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.